

Kurzprotokoll

zur

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 15.12.2020

Anwesend:

Bürgermeisterin

Durstberger Daniela ÖVP

Vizebürgermeisterin

Wöss Melanie, BEd ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Punz Johann, Mag. Dr. ÖVP

Kogler Johannes ÖVP

Bohaumilitzky Thomas, Dr. ÖVP

Füreder Leopold, Mag. SPÖ

Neumann Gerhard SPÖ

Mitglieder

Schardtmüller Sabine ÖVP

Burgstaller Philipp ÖVP

Kleesadl Rosa ÖVP

Lindtner-Fontano Judith, Mag. ÖVP

Quass Marianne ÖVP

Rechberger Daniela ÖVP

Freudenthaler Johannes ÖVP

Stelzer Johannes ÖVP

Pany Michael ÖVP

Weilguny Karin, Mag. SPÖ

Schinkingner Johann SPÖ

Wolfmayr Oskar SPÖ

Lingner Ronald FPÖ

Schwarz Hermann FPÖ

Lingner Reinhold, Dr. FPÖ

Ersatzmitglieder

Mayrhofer Michael, Mag. ÖVP

Vertretung von Mag. Andreas Pumberger

Reisinger Astrid, Mag. ÖVP

Vertretung von Dorothea Welzenbach

Wakolbinger Josef SPÖ

Vertretung von Mag. Sonja Pichler

Leiter des Gemeindeamtes

Silber Franz

Schriftführer

Lang Silke

Abwesend:

Pumberger Andreas, Mag.	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Michael Mayrhofer
Welzenbach Dorothea	ÖVP	entschuldigt, vertreten durch Mag. Astrid Reisinger
Pichler Sonja, Mag.	SPÖ	entschuldigt, vertreten durch Josef Wakolbinger

Tagesordnung:

1. Vorschlag für Breitbandausbau in der Gemeinde Lichtenberg, Präsentation durch Liwest Kabelmedien GmbH
2. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lichtenberg zum 1. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung
3. Hebesätze für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
4. Voranschlag für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025; Beratung und Beschlussfassung
6. Eröffnungsbilanz der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" zum 1. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung
7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Voranschlag für das Finanzjahr 2021; Kenntnisnahme
8. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG - Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025; Kenntnisnahme
9. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung
10. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. November 2020; Beratung und Beschlussfassung
11. OÖ Hilfswerk, Einrichtungsordnung der Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung
12. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung - Ansuchen um Gewährung einer Subvention für 2020; Beratung und Beschlussfassung
13. Abwasser-Rückhaltebecken Derflerstraße - Vergabe der Planungsleistung für die Ausführungsphase; Beratung und Beschlussfassung
14. Geh- und Radweg Gramastetten-Lichtenberg-Linz; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
15. Geh- und Radweg entlang Gisstraße; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
16. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West, Kostenbeitrag der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
17. Ärztlicher Sachverständigendienst für die Gemeinde Lichtenberg, Abschluss eines Werkvertrages; Beratung und Beschlussfassung
18. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2021; Kenntnisnahme
19. Allfälliges

1. Vorschlag für Breitbandausbau in der Gemeinde Lichtenberg, Präsentation durch Liwest Kabelmedien GmbH

Mag. (FH) Michael Egger und Harald Strasser von der Firma Liwest Kabelmedien GmbH präsentieren die Möglichkeit des Ausbaus eines Breitbandinternets im Gemeindegebiet Lichtenberg. Technologien wie 5G und Glasfaser werden erklärt und allgemeine Anfragen werden größtenteils beantwortet.

Im Anschluss an die Präsentation folgt im Gremium eine Diskussion. Dabei wird einhellig befürwortet, dass noch genauere Informationen von der Firma Liwest einzuholen sind. Unbeantwortete Fragen (z. B. über gesundheitliche Aspekte) müssen geklärt werden. Erst dann kann sich eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus den einzelnen Ortsteilen bilden. Sie sollen den Internetausbau positiv nach außen kommunizieren und als Ansprechpartner der Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Folgende Personen haben sich bereits freiwillig gemeldet, um die Projektgruppe zu unterstützen: Philipp Burgstaller, Johannes Stelzer, Gerhard Neumann und Johannes Kogler (alle GR-Mitglieder) und Rainer Lehermayr (Zuhörer)

2. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lichtenberg zum 1. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit der Eröffnungsbilanz, Stichtag 01.01.2020, ist – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Ausgleichsposten). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen – die Gemeinde zum 01.01.2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnishaushalt kann künftig besser beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten kann. Weiters zeigt die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Aktiv- und Passivpostitionen laut Anlage 1c der VRV 2015 zum Stichtag 01.01.2020 zu erfassen und zu bewerten.

Drei-Komponenten-Haushalt

Neben dem **Finanzierungshaushalt** (auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen) wird es mit dem Voranschlag 2020 auch einen **Ergebnishaushalt** (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie eine **Vermögensrechnung** (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite) geben (eine bildliche Darstellung dazu wird an jedes Mitglied ausgeteilt).

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Die Vermögensrechnung ist nur im Rechnungsabschluss auszuweisen. Jeder Vermögenszugang im Bereich des Finanz- und Sachanlagevermögens, der Beteiligungen sowie der Forderungen und Vorräte erhöht das Vermögen und damit die Aktivseite, jeder Abgang – durch Nutzung, Ausscheidung oder Begleichung der Forderung – reduziert es. Das Nettovermögen ändert sich primär auf Basis des Saldos der Ergebnisrechnung.

AKTIVSEITE

Die Eröffnungsbilanz hat auf der **AKTIVSEITE** folgendes Aussehen:

Langfristiges Vermögen:

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte, insbesondere für Grundstücke, Gebäude und Bauten, Infrastruktur, Wasser- und Abwasseranlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weiters werden unter den aktiven Finanzierungsinstrumenten die Veranlagungen dargestellt. Unter „Beteiligungen“ sind die Anteile der Gemeinde an eigenen Unternehmen (VFI) auszuweisen.

- Immaterielle Vermögenswerte
- Sachanlagen
- Aktive Finanzinstrumente / Langfristige Finanzvermögen
- Beteiligungen
- Langfristige Forderungen

Kurzfristiges Vermögen:

Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Abgaben (die schließlichen Reste auf der Einnahmenseite zum 31.12.2019), die Vorräte sowie liquide Mittel (Kassa- und Bankbestand zum 31.12.2019) und die aktiven Rechnungsabgrenzungen.

Kurzfristige Forderungen

Vorräte

Liquide Mittel

Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Auszahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in der laufenden Periode geleistet wurden.

Die Aufwände bzw. Erträge müssen erst verpflichtend abgegrenzt werden, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Passive Rechnungsabgrenzungen (Passivseite der Bilanz) sind Einzahlungen (Erträge) in dieser Periode für Leistungen, die die Gemeinde erst im nächsten Jahr bzw. in den nächsten Jahren erbringt.

PASSIVSEITE

Auf der **PASSIVSEITE** sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse (Bund, Land, ...), die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen zu erfassen und zu bewerten.

Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als Restgröße bzw. Ausgleichsposten zwischen Aktiva (Vermögen) und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Es stellt eine rein buchhalterische Größe dar und darf nicht mit Geldmitteln die frei verfügbar bzw. liquide sind, verwechselt werden. Je nachdem, ob die Aktivseite größer als die Passivseite ist oder umgekehrt, kann das Nettovermögen einen positiven oder negativen Wert annehmen.

Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Dieser bleibt in der Regel – solange die Gemeinde besteht – unverändert als Position im Nettovermögen stehen – außer man macht Änderungen der Eröffnungsbilanz (Nacherfassung von Vermögenswerten, Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden). Hierfür besteht eine **Korrekturfrist von fünf Jahren** ab dem Jahr nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Kumuliertes Nettoergebnis

Dies zeigt alle erzielten Nettoergebnisse einer Gemeinde. Dieser Zahl kann positiv oder negativ sein – je nachdem, ob die Gemeinde überwiegend positive oder negative Nettoergebnisse im Ergebnishaushalt erzielt.

In der Eröffnungsbilanz ist diese Position null Euro, da das erste Nettoergebnis erst zum Jahresende 2020, das heißt, mit Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesen wird.

Haushaltsrücklagen

Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht das Nettoergebnis. Zusätzlich lässt sich zwischen allgemeinen Haushaltsrücklagen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen unterscheiden. In der Eröffnungsbilanz müssen jedenfalls jene Haushaltsrücklagen enthalten sein, die auch im Rechnungsabschluss 2019 aufscheinen.

Neubewertungsrücklagen

Eine Neubewertungsrücklage kann bei der Folgebewertung von Beteiligung oder von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten entstehen, wenn der Wert zum Stichtag über den ursprünglichen Anschaffungskosten liegt.

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen

Diese dienen der erfolgsneutralen Erfassung von Wechselkurschwankungen.

Sonderposten Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse (Bund, Land, Beteiligungen, ...)

Langfristige Fremdmittel

Langfristige Finanzschulden, netto

Langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Rückstellungen

Kurzfristige Fremdmittel

Kurzfristige Finanzschulden, netto

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Rückstellungen

Bewertungsmethoden

Sachanlagen – Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren = geeignetes Schätzwertverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Wenn eine Wertermittlung anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten nicht möglich ist, ist für die Erstbewertung das Grundstücksrasterverfahren anzuwenden.

Die Basispreise für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen wurden vom Bundesministerium für Finanzen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Datengrundlage bilden die Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung und Regionalinformationen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen. Gegenstand der Kaufpreissammlung sind unbebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Sachanlagen-Gemeindestraßen (Grundstückseinrichtungen):

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Da tatsächliche Anschaffungskosten nur schwer ermittelbar sind, wird die Bewertung über die Zustandserfassung empfohlen.

Der Zustand einer Befestigung wird in erster Linie über die Art und den Umfang eines aufgetretenen Schadens beschrieben, welcher im Zuge von Zustandserfassungen erhoben wird. Der Zustand einer Straße ist daher der aufgenommene Grad der Schädigung (zu einem bestimmten Zeitpunkt). Die Bewertung der Anlagen hatte unter Heranziehung einer 5-teiligen Skala zu erfolgen.

Zustandsklassen:

- Zustandsklasse 1:keine Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 2:leichte Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 3:Schäden erkennbar, jedoch noch keine Beeinträchtigung der Nutzung
- Zustandsklasse 4:deutliche Schäden erkennbar und Nutzung der Anlage beeinträchtigt
- Zustandsklasse 5: stark ausgeprägte Schäden erkennbar, Nutzung der Anlage stark beeinträchtigt

Straßenzüge mit unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen sind als getrennte Vermögenswerte (unterschiedlicher Nutzungsdauer) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer und Restbuchwert errechnet sich anhand der Zustandsklassen.

Sachanlagen – Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Die Summe Aktiva vom EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g) wird bei den Anschaffungskosten mit **44.965.372,44 Euro** sowie einen Buchwert zum 01.01.2020 **29.735.424,77 Euro** beziffert.

Die Summe Passiva aus dem Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g) wird beziffert mit einem Wert von **-24.936.527,73 Euro** sowie einem Buchwert zum 01.01.2020 in der Höhe von **-15.485.777,39 Euro**.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lichtenberg zum 1. Jänner 2020 wird in der vorgelegten Form beschlossen. Folgenden Bewertungsmethoden wird die Genehmigung erteilt:

- Grundstücke: Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren = geeignetes Schätzwertverfahren)) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

- Grundstückseinrichtungen: Bewertung mit einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

- Gebäude und Bauten: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

3. Hebesätze für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Hebesätze bilden die verbindliche Grundlage zur Einhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren in einer Gemeinde. Sie sind so zeitgerecht am Ende eines Haushaltsjahres vom Gemeinderat zu beschließen, dass sie nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist per 1. Jänner des neuen Kalenderjahres in Rechtskraft erwachsen.

Durch das Oö. Tourismusgesetz 2018 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben (erstmalig ab 1.1.2019). Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze für das kommende Jahr 2021 in nachfolgender Form festzusetzen:

Art der Steuer, Abgabe oder Gebühr	Ausmaß	
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 vH	des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 vH	des Steuermessbetrages
Hundeabgabe	EUR 30,-	für jeden Hund
	EUR 20,-	für Wachhunde
Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch	EUR 3,10	je m ³ Wasserverbrauch
Kanalbenutzungsgebühr nach Flächenausmaß	EUR 1,00	je m ² d. Bemessungsgrundlage
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,47	je m ³ Wasserverbrauch
Abfallabfuhrgebühr (je Abholung)	EUR 9,34	90 l Abfallbehälter
Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§ 57 Oö. Tourismusgesetz 2018)	150 %	für Wohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche sowie für Dauercamper
	200 %	für Wohnungen über 50 m ² Nutzfläche

Antrag: Mag. Judith Lindtner-Fontano

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2021 werden, wie im vorliegenden und vorgebrachten Entwurf festgesetzt, genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

4. Voranschlag für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wurde nach den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) erstellt. Gemäß § 76 Abs. 3 Oö. GemO 1990 lag er in der Zeit von 7. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020 am Gemeindeamt öffentlich zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf. In diesem Zeitraum gelangten keine schriftlichen Erinnerungen gegen den Voranschlagsentwurf ein. In Folge werden die wesentlichen Kennzahlen des Budgets präsentiert:

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	7.892.600 €
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	9.018.200 €
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b):	- 1.125.600 €

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben negativen Saldo.

1.2. Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung stehen der Gemeinde Lichtenberg voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Volksschule – Sanierung	557.400 €
Abfallabfuhr – Betriebsergebnis	35.400 €
Haushaltsrücklage – allgemein	478.900 €
Summe	1.071.700 €

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge nach Raumordnungsgesetz):

Bezeichnung	Betrag
Straße	433.200 €
Wasserversorgung	775.900 €
Abwasserbeseitigung	955.800 €
Summe	2.164.900 €

Die Gemeinde Lichtenberg plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 3.236.600 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge zu verwenden:

Bezeichnung	Betrag	Voranschlagsjahr
Abfallabfuhr (Ausgleich des Betriebsabganges)	3.300 €	2021
Kanal-Betriebsergebnis	123.500 €	2021
Kanalbau (Interessentenbeiträge)	513.100 €	2021
Haushaltsrücklage – allgemein	226.000 €	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
Abwasser – Rückhaltebecken	636.600 €	2021
Gerätehalle (Schmiedgraben)	226.000 €	2021
Volksschule – Sanierung	306.000 €	2022

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren:

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
Straße	72.500 €	2021 – 2025
Wasserversorgung	259.500 €	2021 – 2025
Abwasserbeseitigung	252.500 €	2021 – 2025
Summe	584.500 €	

Daraus ergeben sich am 31. Dezember 2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	894.600 €
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	1.629.200 €
Summe	2.523.800 €

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 **1.382.000 €** (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Es ist nicht geplant, einen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (abzgl. Invest. Einzelvorhaben (1, 3-5))

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021
Einzahlungen:	5.528.000 €
Auszahlungen:	5.714.700 €
Saldo:	- 186.700 €

Für den Haushaltsausgleich werden Zahlungsmittelreserven aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen verwendet. Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilungsvorgang 1) werden nicht in Anspruch genommen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird allein aus dem Finanzierungshaushalt abgeleitet und als Kennzahl für den Haushaltsausgleich verwendet.

Der Haushaltsausgleich wird dann erreicht, wenn das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit entweder ausgeglichen oder positiv ist oder ein negatives Ergebnis durch nicht verplante Zahlungsmittelreserven (aus anfänglichem Girobestand und/oder aus allgemeinen Haushaltsrücklagen) ausgeglichen werden kann.

Die Höhe der Auszahlungen überschreitet die Höhe der Einzahlungen und verringert dadurch die liquiden Mittel. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 894.600 € zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie liegt die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel hauptsächlich

- im Rückgang bei den Ertragsanteilen und
- Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer
- sowie bei einem Mehraufwand beim Krankenanstaltenbeitrag und bei der Sozialhilfeumlage und
- einem höheren Pensionsbeitrag für Beamte (7-facher DN-Beitrag).

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettoergebnis aufweist.

Folgende Werte für das Voranschlagsjahr 2021 bzw. die nachfolgenden Planjahre weist die Gemeinde Lichtenberg hiezu auf:

Bezeichnung	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 186.700 €	210.600 €	-41.200 €	-33.900 €	-203.200 €
Finanzierungshaushalt – Geldfluss a. d. Voranschlagswirksamen Gebarung	- 1.098.400 €	93.600 €	-123.700 €	-115.900 €	-284.500 €
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	862.000 €	793.700 €	-23.000 €	-36.200 €	-213.500 €

Der Haushaltsausgleich im Voranschlag 2021 ist durch eine RL-Entnahme der frei verfügbaren Rücklage (allgem. Haushaltsrücklage, Volksschule Sanierung) möglich. Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird dadurch erreicht gem. § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990.

4. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	6.337.200 €	5.739.300 €	5.649.500 €	5.604.800 €	5.531.000 €
Summe Aufwände	6.471.000 €	5.527.100 €	5.643.100 €	5.612.200 €	5.715.200 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	-133.800 €	212.200 €	6.400 €	-7.400 €	-184.200 €

4.2. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	6.337.200 €	5.739.300 €	5.649.500 €	5.604.800 €	5.531.000 €
Summe Aufwände	6.471.000 €	5.527.100 €	5.643.100 €	5.612.200 €	5.715.200 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	-133.800 €	212.200 €	6.400 €	-7.400 €	-184.200 €
Entnahme von Haushaltsrücklagen	1.156.200 €	618.800 €	7.900 €	8.500 €	8.000 €
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	160.400 €	37.300 €	37.300 €	37.300 €	37.300 €
Nettoergebnis (Saldo 0)	862.000 €	793.700 €	-23.000 €	-36.200 €	-213.500 €

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	334.000 €	336.300 €	339.600 €	309.500 €	279.100 €

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr
Abwasser-Rückhaltebecken	663.400	2021

Vorzeitige Tilgungen sind im Veranschlagungs- bzw. Finanzplanungszeitraum nicht beabsichtigt.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Gerätehalle/Fuhrpark – Bauhof	5.044 €	14.608 €	0 €	0 €	2022
Kommunalfahrzeug	8.280 €	15.000 €	0 €	0 €	2021
Volksschulgebäude – Sanierung	14.900 €	22.500 €	0 €	0 €	2023
Kreuzungsknoten Gewerbegebiet NL	484 €	3.030 €	0 €	0 €	2021
Radweg Gramastetten-Lichtenberg-Linz	23.333 €	33.333 €	0 €	0 €	2021
Geh- und Radweg entlang Gisstraße	3.606 €	5.151 €	0 €	0 €	2021
Abwasserrückhaltebecken	0 €	16.250 €	0 €	0 €	2021
Löschwasserbehälter – Derflerstraße	75 €	1.818 €	0 €	0 €	2021
Feuerwehr – Helme & Bekleidung	0 €	1.000 €	0 €	0 €	2021
Fahrradabstellplätze bei VS mit Überdachung	318 €	454 €	0 €	0 €	2021
Bushaltestelle „NL2“ (Holz-Wartehaus)	560 €	800 €	0 €	0 €	2021
Photovoltaikanlage – FF-Zeughaus	666 €	1.333 €	0 €	0 €	2021
GW-Instandsetzung Aschlberg Wimmer	249 €	300 €	0 €	0 €	2021
Erneuerung Zaun am alten Sportpl. (Westseite)	0 €	700 €	0 €	0 €	2021
Straßenbeleuchtung (Buchengasse, Dorfstr.)	0 €	303 €	0 €	0 €	2021
Sanierung Kanalisation	0 €	9.800 €	0 €	0 €	2021
FF-Atemschutzgeräte	0 €	1.090 €	0 €	0 €	2021
Summe	57.515 €	127.470 €	0 €	0 €	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Haushalt der Gemeinde Lichtenberg in den kommenden Finanzjahren mit 69.955 € belastet (sh. obige Aufstellung im Ergebnishaushalt). Dies ist auf die zukünftig zu berücksichtigenden Abschreibungen zurückzuführen.

Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt ist dadurch aus heutiger Sicht nicht gefährdet, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Im mittelfristigen Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus in vergangenen Finanzjahren getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Die in der jüngeren Vergangenheit gesetzten baulichen Maßnahmen zeigen im Ergebnishaushalt aufgrund der Abschreibungskomponente spürbare Effekte. Ähnliches trifft auch auf die größeren Investitionen im Bereich des Straßenbaus sowie bei der Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes zu.

Da die Erträge aber verändert über den Aufwendungen liegen und darüber hinaus ausreichende Haushaltsrücklagen gebildet werden konnten, ist auch in näherer Zukunft, aus derzeitiger Sicht, von einer stabilen Finanzsituation im Gemeindehaushalt auszugehen.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Szenarien absehbar, die nachhaltige Auswirkungen auf das Ergebnis des Gemeindehaushaltes zur Folge hätten.

9. Entbehrliche Nachweise zum Voranschlag

Mangels konkreter Sachverhalte liegt dem Voranschlag folgender Nachweis nicht bei:

- Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten und

10. Änderungen im Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2021 bleibt unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei gleichbleibendem Dienstpostenplan ist eine Änderung in Höhe des Gehaltsabschlusses 2021 + 1,45 % inkl. Zulagen und Nebengebühren berücksichtigt.

11. Weiterführende Informationen/Sonstiges:

Durch den Corona-bedingten Lockdown haben sich die Einnahmen verringert, die Ausgaben, vor allem Personalkosten, sind jedoch gleich geblieben.

Grundsätzlich ist zur finanziellen Entwicklung festzuhalten, dass sich diese einerseits durch die Corona-Maßnahmen, aber andererseits auch durch die Änderung der Grundlagen für die Gebührenkalkulation ohne Änderung der gesetzlichen Vorgaben massiv verschärfen wird.

Antrag: Mag. Judith Lindtner-Fontano

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wird in der vorgelegten Form die Genehmigung erteilt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) basiert auf § 76a Oö. Gemeindeordnung 1990 und ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen. Dem MEFP kommt im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine besondere Bedeutung zu. Er hat eine Prioritätenreihung dieser Projekte zu enthalten, und überdies sind die verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abzubilden.

Der vorliegende Entwurf enthält folgende wesentliche Daten:

➤ **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung):**

	Einzahlungen	Auszahlungen
operative Gebarung	6.015.000 €	5.737.800 €
investive Gebarung	1.214.200 €	2.946.400 €
Finanzierungstätigkeit	663.400 €	334.000 €
abzüglich investive Einzelvorhaben	2.364.600 €	3.303.500 €
Summe	5.528.000 €	5.714.700 €
Saldo	- 186.700 €	

➤ **Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Ergebnishaushalt):**

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo	862.000 €	793.700 €	- 23.000 €	- 36.200 €	- 213.500 €

➤ **Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungshaushalt):**

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo	- 1.098.400 €	93.600 €	- 123.700 €	- 115.900 €	- 284.500 €

➤ **Prioritätenfestlegung:**

- 1 Gerätehalle/Fuhrpark – Bauhof (Schmiedgraben)
- 2 Kommunalfahrzeug
- 3 Volksschulgebäude – Sanierung
- 4 Kreuzungsknoten Gewerbegebiet Neulichtenberg
- 5 Radweg Gramastetten-Lichtenberg-Linz
- 6 Geh- und Radweg entlang Gisstraße
- 7 Abwasserrückhaltebecken
- 8 Löschwasserbehälter - Derflerstraße
- 9 Feuerwehr – Helme & Bekleidung
- 10 Fahrradabstellplätze bei Volksschule mit Überdachung
- 11 Bushaltestelle „Neulichtenberg 2“ (Holz-Wartehaus)
- 12 Photovoltaikanlage – FF-Zeughaus
- 13 Güterweginstandsetzung Aschlberg Wimmer
- 14 Erneuerung Zaun am alten Sportplatz (Westseite)
- 15 Straßenbeleuchtung (Buchengasse, Dorfstraße,...)

Die angeführten investiven Einzelvorhaben finanzieren sich ausnahmslos durch Zuschüsse des Landes Oberösterreich (Bedarfszuweisungen, Landesbeiträge), Zurverfügungstellung von Eigenmitteln bzw. Rücklagenauflösungen.

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

6. Eröffnungsbilanz der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" zum 1. Jänner 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit der Eröffnungsbilanz, Stichtag 01.01.2020, ist – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Ausgleichsposten). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen – die Gemeinde zum 01.01.2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss. Mit den Informationen aus Vermögens- und Ergebnishaushalt kann künftig besser beurteilt werden, wie weit die Gemeinde mit ihren Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten kann. Weiters zeigt die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln. Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die Aktiv- und Passivpositionen laut Anlage 1c der VRV 2015 zum Stichtag 01.01.2020 zu erfassen und zu bewerten.

Drei-Komponenten-Haushalt

Neben dem **Finanzierungshaushalt** (auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen) wird es mit dem Voranschlag 2020 auch einen **Ergebnishaushalt** (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie eine **Vermögensrechnung** (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite) geben (eine bildliche Darstellung dazu wird an jedes Mitglied ausgeteilt).

Jeder Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung) wird im Finanzierungshaushalt verbucht. Jeder Wertzuwachs (=Ertrag) bzw. Wertverbrauch (=Aufwand) findet sich im Ergebnishaushalt wieder. Die Vermögensrechnung ist nur im Rechnungsabschluss auszuweisen. Jeder Vermögenszugang im Bereich des Finanz- und Sachanlagevermögens, der Beteiligungen sowie der Forderungen und Vorräte erhöht das Vermögen und damit die Aktivseite, jeder Abgang – durch Nutzung, Ausscheidung oder Begleichung der Forderung – reduziert es. Das Nettovermögen ändert sich primär auf Basis des Saldos der Ergebnisrechnung.

AKTIVSEITE

Die Eröffnungsbilanz hat auf der **AKTIVSEITE** folgendes Aussehen:

Langfristiges Vermögen:

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte, insbesondere für Grundstücke, Gebäude und Bauten, Infrastruktur, Wasser- und Abwasseranlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weiters werden unter den aktiven Finanzierungsinstrumenten die Veranlagungen dargestellt. Unter „**Beteiligungen**“ sind die Anteile der Gemeinde an eigenen Unternehmen (VFI) auszuweisen.

- Immaterielle Vermögenswerte: **EUR 343,01**
- Sachanlagen: **EUR 3.065.894,21**

Kurzfristiges Vermögen: EUR 16.686,48

Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Abgaben (die schließlichen Reste auf der Einnahmenseite zum 31.12.2019), die Vorräte sowie liquide Mittel (Kassa- und Bankbestand zum 31.12.2019) und die aktiven Rechnungsabgrenzungen.

Kurzfristige Forderungen: EUR 564,81

Liquide Mittel: EUR 16.121,67

PASSIVSEITE

Auf der **PASSIVSEITE** sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse (Bund, Land, ...), die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen zu erfassen und zu bewerten.

Nettovermögen (Ausgleichsposten): EUR 93.381,15

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als Restgröße bzw. Ausgleichsposten zwischen Aktiva (Vermögen) und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Es stellt eine rein buchhalterische Größe dar und darf nicht mit Geldmitteln die frei verfügbar bzw. liquide sind, verwechselt werden. Je nachdem, ob die Aktivseite größer als die Passivseite ist oder umgekehrt, kann das Nettovermögen einen positiven oder negativen Wert annehmen.

Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Dieser bleibt in der Regel – solange die Gemeinde besteht – unverändert als Position im Nettovermögen stehen – außer man macht Änderungen der Eröffnungsbilanz (Nacherfassung von Vermögenswerten, Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden). Hierfür besteht eine **Korrekturfrist von fünf Jahren** ab dem Jahr nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Sonderposten Investitionszuschüsse: EUR 2.973.856,07

Investitionszuschüsse (Bund, Land, Beteiligungen, ...)

Langfristige Fremdmittel

Langfristige Finanzschulden, netto

Langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Rückstellungen

Kurzfristige Fremdmittel: EUR 15.686,48

Kurzfristige Finanzschulden, netto

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Rückstellungen

Bewertungsmethoden

Sachanlagen – Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren = geeignetes Schätzwertverfahren)) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Wenn eine Wertermittlung anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten nicht möglich ist, ist für die Erstbewertung das Grundstücksrasterverfahren anzuwenden.

Die Basispreise für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen wurden vom Bundesministerium für Finanzen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Datengrundlage bilden die Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung und Regionalinformationen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen. Gegenstand der Kaufpreissammlung sind unbebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Sachanlagen-Gemeindestraßen (Grundstückseinrichtungen):

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Da tatsächliche Anschaffungskosten nur schwer ermittelbar sind, wird die Bewertung über die Zustandserfassung empfohlen.

Der Zustand einer Befestigung wird in erster Linie über die Art und den Umfang eines aufgetretenen Schadens beschrieben, welcher im Zuge von Zustandserfassungen erhoben wird. Der Zustand einer Straße ist daher der aufgenommene Grad der Schädigung (zu einem bestimmten Zeitpunkt). Die Bewertung der Anlagen hatte unter Heranziehung einer 5-teiligen Skala zu erfolgen.

Zustandsklassen:

- Zustandsklasse 1:keine Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 2:leichte Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 3:Schäden erkennbar, jedoch noch keine Beeinträchtigung der Nutzung
- Zustandsklasse 4:deutliche Schäden erkennbar und Nutzung der Anlage beeinträchtigt
- Zustandsklasse 5: stark ausgeprägte Schäden erkennbar, Nutzung der Anlage stark beeinträchtigt

Straßenzüge mit unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen sind als getrennte Vermögenswerte (unterschiedlicher Nutzungsdauer) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer und Restbuchwert errechnet sich anhand der Zustandsklassen.

Sachanlagen – Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Eröffnungsbilanz der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG" zum 1. Jänner 2020 wird in der vorgelegten Form beschlossen. Folgenden Bewertungsmethoden wird die Genehmigung erteilt:

- Grundstücke: Bewertung mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren = geeignetes Schätzwertverfahren)) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

- Grundstückseinrichtungen: Bewertung mit einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

- Gebäude und Bauten: Bewertung mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG – Voranschlag für das Finanzjahr 2021; Kenntnisnahme

Bericht:

Der Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) für das Jahr 2021 ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Das Budget der VFI enthält folgende Kennzahlen:

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	36.800
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	36.800
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	0

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen.

1.2. Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung stehen der VFI keine Zahlungsmittelreserven zur Verfügung.

Ebenso sind zum 31. Dezember 2020 keine Haushaltsrücklagen vorhanden.

2. Bedarf an Kassenkrediten

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist kein Kassenkredit erforderlich.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2021
Einzahlungen:	36.800
Auszahlungen:	36.800
Saldo:	0

Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der VFI gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die VFI ein positives Nettovermögen aufweist.

Es wird festgestellt, dass die VFI das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht erreichen konnte.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen.

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	98.700	98.900	99.100	99.400	99.600
Summe Aufwände	99.700	99.900	100.100	100.400	100.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000

Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4.2. Ergebnishaushalt – voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	98.700	98.900	99.100	99.400	99.600
Summe Aufwände	99.700	99.900	100.100	100.400	100.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	0	0	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000	- 1.000

Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen oder Finanzierungsleasing.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	0	0	0	0	0	0

Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Es sind keine zusätzlichen Schuldaufnahmen im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Im vorliegenden Voranschlag sind keine investiven Einzelvorhaben enthalten.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die Gemeinde-KG wurde im Juni 2011 anlässlich der Errichtung des Gemeindezentrums gegründet. Mit Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Gebäudes im August 2014 konnte der primäre Gründungszweck erfüllt werden. Die Abwicklung dieses Projektes war ohne die Aufnahme von Fremdmitteln möglich. Zu beachten ist, dass die Rechtsform der KG aus steuerlichen Aspekten noch bis 31. Dezember 2033 aufrechterhalten werden muss; erst nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückoption durchführbar.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Da der primäre Gründungszweck der Gemeinde-KG bereits verwirklicht wurde, ist in den folgenden Haushaltsjahren von keinen besonderen Entwicklungen auszugehen.

9. Sonstiges

Gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHG wird darauf hingewiesen, dass dem vorliegenden Voranschlag folgende Nachweise nicht beigefügt wurden, da hierzu keine Eingaben vorhanden sind:

- Nachweis über Transferzahlungen,
- Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven,
- Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst,
- Nachweis über hausinterne Vergütungen,
- Nachweis über die Investitionstätigkeit,
- Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten,
- Nachweis über Haftungen,
- Nachweis über Rückstellungen,
- Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers),
- Stellenplan

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

8. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG – Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2021 - 2025; Kenntnisnahme

Bericht:

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: VFI) für die Jahre 2021 bis 2025 ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

In der vorliegenden Dokumentation sind folgende wesentliche Daten ausgewiesen:

Ergebnishaushalt	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	98.700 €	98.900 €	99.100 €	99.400 €	99.600 €
Aufwände	99.700 €	99.900 €	100.100 €	100.400 €	100.600 €
Nettoergebnis	- 1.000 €	- 1.000 €	- 1.000 €	- 1.000 €	- 1.000 €

Finanzierungshaushalt	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen	36.800 €	37.000 €	37.200 €	37.500 €	37.700 €
Auszahlungen	36.800 €	37.000 €	37.200 €	37.500 €	37.700 €
Geldfluss	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Antrag: Johannes Stelzer

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) für die Finanzjahre 2021 bis 2025 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird zur Kenntnis genommen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

9. Änderung der Abfallgebührenordnung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Umweltausschuss hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 mit der Abfallgebührenordnung auseinandergesetzt.

Laut einer Mitteilung des Bezirksabfallverbands sind für das kommende Jahr folgende Kostensteigerungen zu berücksichtigen:

- Abfallwirtschaftsbeitrag:
Erhöhung von 16,50 auf 17,50 je Einwohner und Jahr. Als Einwohner gelten Hauptwohnsitze und neu ab 2021 auch Nebenwohnsitze.
- Indexanpassungen

Die daraus resultierenden Mehrkosten in Höhe von 7,82 % sind im Sinn einer ausgewogenen Bilanzierung durch Gebührenanpassungen auszugleichen.

Im Umweltausschuss wurde vorgeschlagen, die Restmülltarife (Tonne, Säcke und Container) und die Gebühr für sperrige Abfälle je angefangenen 0,5 m³ bei Abholung durch die Gemeinde, um jeweils 8 %, zu erhöhen.

Im Bereich der biogenen Abfälle werden künftig die Aufwendungen für die Beseitigung der sogenannten Störstoffe weiter verrechnet. Vom Anlagenbetreiber werden diese Kosten mit ca. 2.000 Euro jährlich angegeben.

Die Tarife für die Biotonne (je Entleerung) sollten demnach wie folgt erhöht werden:

10 Liter	€ 1,65 (bisher 1,49)
23 Liter	€ 2,40 (1,98)
120 Liter	€ 12,10 (9,68)

Folglich wird der Entwurf der vierten Novelle zur Abfallgebührenordnung vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vierte Novelle zur Abfallgebührenordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

10. Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. November 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Am 25. November 2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt, in der folgende Punkte auf der Tagesordnung standen:

- **Belegprüfung ab Zeitbuch Nr. 1951 (September 2020) bis laufend:**

Die Ausschussmitglieder überprüfen sämtliche Belege der Gemeindebuchhaltung von Zeitbuch-Nummer 1951 (September 2020) bis einschließlich 2550 (November 2020) auf deren sachliche, rechnerische und formale Richtigkeit. Ebenso wird die Buchführung auf Einhaltung der Grundsätze größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kontrolliert. Die Prüfungstätigkeit hat **keine** Beanstandungen ergeben.

Ebenso wurden die Belege von Zeitbuch-Nummer 1281 (Juni 2020) bis einschließlich 1950 (August 2020) nochmals auf fehlende Unterschriften überprüft. Auch hier hat die Prüfungstätigkeit **keine** Beanstandungen ergeben.

- **Kontrolle des Globalbudgets für das Jahr 2019 (Feuerwehr, Volksschule und Kindergarten):**

Das Globalbudget wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom Dezember 2011 erstmalig ab dem Jahr 2012 für die Bereiche Feuerwehr, Volksschule und Kindergarten eingeführt. Für das Jahr 2019 liegen folgende Gebarungsergebnisse vor:

	Feuerwehr	Volksschule	Kindergarten
Einnahmen	14.854,90 €	10.173,55 €	8.000,00 €
Ausgaben	14.910,26 €	8.720,69 €	7.480,28 €
Saldo	- 55,36 €	1.452,86 €	519,72 €
Saldo-Vortrag aus VJ	108,19 €	2.215,25 €	4.001,20 €
Gesamt	52,83 €	3.668,11 €	4.520,92 €

Bei der Überprüfung der einzelnen Globalbudgets wird die Richtigkeit der Abrechnungen festgestellt. Eine stichprobenartige Überprüfung der Belege ergab **keine** Beanstandungen.

Beim Globalbudget der Volksschule wird angemerkt, dass im Vergleich zum Jahr 2018 eine wesentliche Verbesserung der Buchführung erkennbar ist. Die im Vorjahr festgestellten Mängel sind großteils behoben und auf die chronologische Reihung der Belege wird zumeist geachtet.

- **Kontrolle der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lichtenberg zum 1. Jänner 2020 lt. VRV 2015:**

Die Ausschussobfrau berichtet, dass gemäß § 38 der neuen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner 2020 eine Eröffnungsbilanz (EB) zu erstellen ist und der Entwurf der EB lt. Artikel VI Abs. 3 Z 3 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 52/2019 vom Prüfungsausschuss zu prüfen ist.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit den entsprechenden Anlagen ist bereits an alle Prüfungsausschussmitglieder schriftlich per E-Mail ergangen.

Drei-Komponenten-Haushalt

Neben dem **Finanzierungshaushalt** (auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen) wird es mit dem Voranschlag 2020 auch einen **Ergebnishaushalt** (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) sowie eine **Vermögensrechnung** (Vermögen auf der Aktivseite, Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite) geben (eine bildliche Darstellung dazu wird an jedes Mitglied ausgeteilt).

AKTIVSEITE

Die Eröffnungsbilanz hat auf der **AKTIVSEITE** folgendes Aussehen:

Langfristiges Vermögen:

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte, insbesondere für Grundstücke, Gebäude und Bauten, Infrastruktur, Wasser- und Abwasseranlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Weiters werden unter den aktiven Finanzierungsinstrumenten die Veranlagungen dargestellt. Unter „Beteiligungen“ sind die Anteile der Gemeinde an eigenen Unternehmen (VFI) auszuweisen.

- Immaterielle Vermögenswerte
- Sachanlagen
- Aktive Finanzinstrumente / Langfristige Finanzvermögen
- Beteiligungen
- Langfristige Forderungen

Kurzfristiges Vermögen:

Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Abgaben (die schließlichen Reste auf der Einnahmenseite zum 31.12.2019), die Vorräte sowie liquide Mittel (Kassa- und Bankbestand zum 31.12.2019) und die aktiven Rechnungsabgrenzungen.

Kurzfristige Forderungen

Vorräte

Liquide Mittel

Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind Auszahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in der laufenden Periode geleistet wurden.

Die Aufwände bzw. Erträge müssen erst verpflichtend abgegrenzt werden, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Passive Rechnungsabgrenzungen (Passivseite der Bilanz) sind Einzahlungen (Erträge) in dieser Periode für Leistungen, die die Gemeinde erst im nächsten Jahr bzw. in den nächsten Jahren erbringt.

PASSIVSEITE

Auf der **PASSIVSEITE** sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse (Bund, Land, ...), die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen zu erfassen und zu bewerten.

Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als Restgröße bzw. Ausgleichsposten zwischen Aktiva (Vermögen) und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Es stellt eine rein buchhalterische Größe dar und darf nicht mit Geldmitteln die frei verfügbar bzw. liquide sind, verwechselt werden. Je nachdem, ob die Aktivseite größer als die Passivseite ist oder umgekehrt, kann das Nettovermögen einen positiven oder negativen Wert annehmen.

Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Dieser bleibt in der Regel – solange die Gemeinde besteht – unverändert als Position im Nettovermögen stehen – außer man macht Änderungen der Eröffnungsbilanz (Nacherfassung von Vermögenswerten, Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden). Hierfür besteht eine **Korrekturfrist von fünf Jahren** ab dem Jahr nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz und bedarf der Beschlussfassung des Gemeinderates.

Haushaltsrücklagen

Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht das Nettoergebnis. Zusätzlich lässt sich zwischen allgemeinen Haushaltsrücklagen und zweckgebundenen Haushaltsrücklagen unterscheiden. In der Eröffnungsbilanz müssen jedenfalls jene Haushaltsrücklagen enthalten sein, die auch im Rechnungsabschluss 2019 aufscheinen.

Sonderposten Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse (Bund, Land, Beteiligungen, ...)

Langfristige Fremdmittel

Langfristige Finanzschulden, netto

Langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Rückstellungen

Die Gemeinde Lichtenberg hat Rückstellungen für Abfertigungen und für Jubiläumswendungen.

Kurzfristige Fremdmittel

Kurzfristige Finanzschulden, netto

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Kurzfristige Rückstellungen

Bewertungsmethoden

Sachanlagen – Grundstücke:

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren = geeignetes Schätzwertverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Wenn eine Wertermittlung anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten nicht möglich ist, ist für die Erstbewertung das Grundstücksrasterverfahren anzuwenden.

Die Basispreise für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen wurden vom Bundesministerium für Finanzen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Datengrundlage bilden die Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung und Regionalinformationen des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen. Gegenstand der Kaufpreissammlung sind unbebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Sachanlagen-Gemeindestraßen (Grundstückseinrichtungen):

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Da tatsächliche Anschaffungskosten nur schwer ermittelbar sind, wird die Bewertung über die Zustandserfassung empfohlen.

Der Zustand einer Befestigung wird in erster Linie über die Art und den Umfang eines aufgetretenen Schadens beschrieben, welcher im Zuge von Zustandserfassungen erhoben wird. Der Zustand einer Straße ist daher der aufgenommene Grad der Schädigung (zu einem bestimmten Zeitpunkt). Die Bewertung der Anlagen hatte unter Heranziehung einer 5-teiligen Skala zu erfolgen.

Zustandsklassen:

- Zustandsklasse 1: keine Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 2: leichte Schäden erkennbar
- Zustandsklasse 3: Schäden erkennbar, jedoch noch keine Beeinträchtigung der Nutzung
- Zustandsklasse 4: deutliche Schäden erkennbar und Nutzung der Anlage beeinträchtigt
- Zustandsklasse 5: stark ausgeprägte Schäden erkennbar, Nutzung der Anlage stark beeinträchtigt

Straßenzüge mit unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen sind als getrennte Vermögenswerte (unterschiedlicher Nutzungsdauer) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer und Restbuchwert errechnet sich anhand der Zustandsklassen.

Sachanlagen – Gebäude und Bauten:

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Weiters wird die Eröffnungsbilanz stichprobenartig in 14 verschiedenen Bereichen bzgl. Nutzungsdauer / event. Restbuchwert (Tabelle für Oö. lt. Leitfaden) geprüft:

- 50 Jahre bei Güterwegen
 - 10 Jahre bei Sonstigen Straßen
 - 33 Jahre bei Straßenbeleuchtung
 - 33 Jahre bei Stützmauer Ortsplatz
 - 50 Jahre bei FF-Zeughaus
 - 33 Jahre bei Löschwasserbehälter
 - 25 Jahre bei Pumpwerke
 - 13 Jahre bei Maschinell / elektronische Pumpwerke
 - 33 Jahre bei Spiel- und Sportanlagen (zB Bikepark)
 - 15 Jahre bei Beachvolleyballplatz
 - 10 Jahre bei Sportgeräte
 - 30 Jahre bei FF-Fahrzeuge (mind. 25 Jahre)
 - 15 Jahre bei Kommandofahrzeug FF
- 4 Jahre bei Mobile Anlagen, Büroausstattung

Die Summe Aktiva vom EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g) wird von der Obfrau bei den Anschaffungskosten mit **44.965.372,44 Euro** sowie einen Buchwert zum 01.01.2020 **29.735.424,77 Euro** beziffert.

Die Summe Passiva aus dem Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g) wird beziffert mit einem Wert von **-24.936.527,73 Euro** sowie einem Buchwert zum 01.01.2020 in der Höhe von **-15.485.777,39 Euro**.

Antrag: Mag. Karin Weilguny

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25. November 2020 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

11. OÖ Hilfswerk, Einrichtungsordnung der Schülernachmittagsbetreuung; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit dem Schreiben vom 22.09.2020 ersucht die OÖ Hilfswerk GmbH um Durchsicht und um Freigabe der Einrichtungsordnung für die Schülernachmittagsbetreuung. Die Tarife wurden wie jedes Jahr an den aktuell gültigen Index angepasst.

Der Schulausschuss hat in der Sitzung am 16.11.2020 die vorgefertigte Einrichtungsordnung befürwortet.

Die im Entwurf vorliegende Einrichtungsordnung wird vollinhaltlich verlesen.

Antrag: Sabine Schardtmüller

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorgefertigte Einrichtungsordnung für die Schülernachmittagsbetreuung für 2020/2021 wird genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

12. Musikverein Pöstlingberg und Umgebung - Ansuchen um Gewährung einer Subvention für 2020; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Mit Schreiben von Oktober 2020 brachte der Musikverein Pöstlingberg und Umgebung ein Ansuchen um Gewährung einer Subvention in Höhe von 3.000,00 € für das Jahr 2020 ein. Die beantragte Förderung findet Verwendung für die Deckung der laufenden Kosten (Ausbildung, Jugendarbeit, Instrumente, Bekleidung, insbesondere jedoch für Miet-, Verwaltungs- und Betriebskosten für das Proben- und Vereinslokal im Turm am Pöstlingberg).

Im vergangenen Jahr wurde selbigem Ansuchen über die gleiche beantragte Fördersumme seitens des Gemeinderates stattgegeben.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Ansuchen des Musikvereines Pöstlingberg und Umgebung um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 3.000,00 für das Jahr 2020 wird entsprochen. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

13. Abwasser-Rückhaltebecken Derflerstraße - Vergabe der Planungsleistung für die Ausführungsphase; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Gemeinde Lichtenberg beabsichtigt die Vergabe der Planungsleistung für die Ausführungsphase inkl. Fachplanerleistungen für die Errichtung des Abwasser-Rückhaltebeckens Derflerstraße. Mit Bescheid vom 6.12.2020 wurde vom Amt der OÖ Landesregierung die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Rückhaltebeckens erteilt.

Folgende Angebote liegen vor:

Karl & Peherstorfer ZT-GmbH: 70.923,82 € *)

arkade planungs gmbh: 78.228,06 € *)

*) *Preisangaben exkl. MWSt.*

Demnach ist das Angebot von der Karl & Peherstorfer ZT-GmbH an erster Stelle zu reihen. Ein Entwurf des entsprechenden Werkvertrages liegt vor.

Antrag: Johannes Kogler

Der Gemeindevorstand möge beschließen:

Die Karl & Peherstorfer ZT-GmbH aus Linz wird mit der Planungsleistung für die Ausführungsphase inkl. Fachplanerleistungen für die Errichtung des Abwasser-Rückhaltebeckens Derflerstraße beauftragt. Ein Werkvertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes in Höhe von 70.923,82 € (netto) wird abgeschlossen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

14. Geh- und Radweg Gramastetten-Lichtenberg-Linz; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bericht:

Es soll eine alltagstaugliche Fahrradroute zwischen den Gemeinden Gramastetten, Lichtenberg und Linz entstehen. Ein Großteil der geplanten Routen soll auf bereits bestehenden Wegen erfolgen. Die Hauptroute sieht einen Teilabschnitt entlang der Hansberg Landesstraße vor. Dieser Abschnitt wäre zur Gänze neu zu errichten. Bei den anderen Streckenabschnitten auf Lichtenberger Gemeindegebiet sind, je nach endgültiger Routenführung, Instandsetzungsarbeiten bzw. Befestigungsmaßnahmen des Untergrundes erforderlich.

Die Grobkonzeptplanung mit Darstellung von Varianten wird präsentiert.

Um die Planungsarbeiten und Koordinationsmaßnahmen zwischen den Gemeinden weiterzuführen, ist ein Grundsatzbeschluss aller beteiligten Gemeinden notwendig.

Antrag: Mag. Michael Mayrhofer

Die Beteiligung bzw. Mitwirkung der Gemeinde Lichtenberg an der weiterführenden Planung und Projektierung des Radweges „Gramastetten-Lichtenberg-Linz“ wird grundsätzlich genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

15. Geh- und Radweg entlang Gisstraße; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bericht:

Es soll eine alltagstaugliche Fahrradrouten vom Hauptort Lichtenberg entlang der Gisstraße bis zur Abzweigung Asbergstraße bzw. bis zur Liegenschaft Gisstraße Nr. 31 errichtet werden. Eine erste Planung des Projektes durch die Firma Machowetz & Partner ist bereits in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde erfolgt.

Die vorliegende Planungsvariante samt Großkostenschätzung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 30.11. d. J. präsentiert. Die Baukosten werden auf ca. 1,1 Mio Euro geschätzt. Die weitere Vorgangsweise wird daher in der gegenwärtig allgemein kritischen Finanzsituation sehr wesentlich vom Fördervolumen bzw. von möglichen Optimierungen abhängig sein.

Antrag: Vzbgm. Melanie Wöss

Die Beteiligung bzw. Mitwirkung an der weiterführenden Planung und Projektierung des Vorhabens „Geh- und Radweg Gisstraße“ wird grundsätzlich genehmigt.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

16. Klima- und Energiemodellregion Urfahr West, Kostenbeitrag der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Die Region Urfahr West reicht am 23. Oktober 2020 die Bewerbung für die dritte Weiterführung des Programmes „Klima- und Energiemodellregion“ des Klima- und Energiefonds ein. Die Gemeinden werden gebeten den notwendigen Kofinanzierungsanteil zu übernehmen.

Die Region Urfahr West ist seit 2012 im Klimafond Programm „Klima- und Energiemodell Regionen“ (kurz KEM) und gehört damit zu den Regionen, die am längsten aktiv an der Energiewende mitarbeiten. Sie trägt somit einen wichtigen Beitrag in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien und neue Mobilität bei. Im Zuge der KEM Tätigkeiten wurden über 100 Kilowatt Photovoltaik Anlagen errichtet, 4 Elektro-Carsharing Autos in der Region eingerichtet, Veranstaltungen zur Bildung und Information organisiert, ein aktives Energienetzwerk betrieben, zahlreiche Fahrradabstellanlagen errichtet, Unterrichtsprogramme in allen Schulen abgehalten, und vieles mehr.

Die Region Urfahr West hat im Juni damit begonnen, Themen und mögliche Projekt aus den Gemeinden zu sammeln. Mit den Vertretern aus den Gemeinden (Umweltausschussobleute und Bürgermeisterinnen) wurde im Zuge mehrerer Veranstaltungen ein vielversprechendes Arbeitsprogramm mit zehn Maßnahmenfelder erarbeitet. Das neue Programm ist mit der neuen Vision der Region abgestimmt und nimmt außerdem Bezug auf die Ziele der Bundesregierung bzw. der Emission2030.

Die 10 Maßnahmen lauten (vorübergehende Arbeitstitel):

Grüne Wirtschaft	Klimacent, GUUTE Bäume, UWE Kompost, Green Works
Klimaschutz – mach mit	„1 Monat Klimafreundliche Leben“, Green Events, Waldinseln
Erneuerbare Energien	Energiegemeinschaften, PV Anlagen, Klien Förderungen
Wärme aus Abwasser	Altersheim Feldkirchen,
Gelebte Regionalität	UWE Kompost, Green Works,
Fahrrad	Fahrradwege, Radpendlerbonus, Radlobby
Mobilität	Carsharing, E-Ladestationen, klimafreundliche Ausflüge
Kommunales Energie- management	Energiebuchhaltung mit Software
Klimafreundliches Bauen	regionales Bauleitbild, Gruppe 9.Ort, Baulandmobilisierung
Carsharing	Standortbetreuung, Roaming

Die Formulierung und Anzahl der Arbeitspakete kann zugunsten einer leichteren Abwicklung bzw. zur Wahrung einer besseren Chance für den Zuschlag des Projekts adaptiert werden.

Gemäß der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gemeinden steht der Region eine Fördersumme von 190.000,- EURO zu. Der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil von 25% wird mit € 1,00 pro Einwohnerin einmalig zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt. Abzüglich der Gehaltskosten für einen KEM Manager, dem Qualitätsmanagementsystems sowie der internen Kosten (Büro, etc.) stehen der Region 155.000,00 EURO an Projektmittel zur Verfügung. Aufgrund der positiven Bewertung des letzten QM-Audits, einer erfolgreichen und produktiven Umsetzung der letzten 7 Jahre und der vielversprechenden Erarbeitung der zehn Maßnahmen, besteht Grund zur Annahme, dass der Klima- und Energiefonds bereit sein wird, das Projekt „Klima- und Energiemodellregion“ auch weiterhin zu unterstützen. Die kommenden drei Jahre werden mindestens so produktiv weitergehen, um aus der Region Urfahr West eine „Klima- und Energie“-Region zu gestalten.

Antrag: Mag. Leopold Füreder

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die zehn Arbeitspakete zur Fortsetzung der Arbeiten in der Energie-Region Urfahr West werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg überträgt dem Verein Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung, ZVR-Zahl: 090475103, die Umsetzung des Programms bis zum Ende der Weiterführungsperiode.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils entsprechend dem Finanzierungsplan für die gesamte Förderperiode, das ist voraussichtlich von 1. April 2021 bis 31. März 2024. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 1,00 je Einwohner mit Hauptwohnsitz und wird einmal zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den bei der Public Consulting GmbH (KPC) aufliegenden Gemeindedaten ermittelt.

Die Region Urfahr West hat jährlich einen Bericht über den Fortschritt des Programmes „Klima- und Energiemodellregion“ vorzulegen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

17. Ärztlicher Sachverständigendienst für die Gemeinde Lichtenberg, Abschluss eines Werkvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Bericht:

Der Sanitätsgemeindeverband Gramastetten hat in seiner Sitzung am 28. September 2020 die Pension des Gemeindefarztes Dr. Johann Reiter per 1. November 2020 genehmigt. Gleichzeitig hat der Verband seine Auflösung beschlossen, welche mit 1. Dezember 2020 wirksam wurde.

Die bisherige Funktion eines Gemeindefarztes ist somit erloschen. Die Gemeinden sind verpflichtet für den Aufbau und die Organisation des örtlichen Sanitätsdienstes zu sorgen. Die Gemeinde hat daher mit einem Arzt für Allgemeinmedizin, der diese Aufgaben erfüllen kann, einen Werkvertrag abschließen.

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Durchführung der Totenbeschau, sowie Tätigkeiten als medizinischer Sachverständiger für die Gemeinde aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen. Eine weitere Aufgabe ist die Untersuchung der Gemeindebediensteten für die Einstellung.

Die Tarife für das anfallende Leistungsspektrum sind zwischen den Gemeinden und der Ärztekammer vereinbart und werden nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

W e r k v e r t r a g

gemäß § 2 Oö. Gemeindefsanitätsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Lichtenberg und

I Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde Lichtenberg überträgt mit diesem Vertrag alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 3 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindefarzt. Der Gemeindefarzt übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindefarzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 15. November 2020 zugrunde.)

II Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

... wohnt in ..., sein Berufssitz ist in Lichtenberg. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindefarztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Lichtenberg. Ein Anspruch des Gemeindefarztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III Entgelt

Das Entgelt für der Gemeindearzt für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: 57,36 Euro*
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
mit Schrittmacherentfernung: 92,10 Euro* (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
80,34* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z. 3)
44,77* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex.

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu die/den Gemeindeärztin/arzt.

IV Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindearzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindearzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde erhält.

Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Anlage 1

Der Gemeindearzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau
(§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.)

2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** (Der Gemeindearzt kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
 - 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBL. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, § 8 iVm § 5
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBL. Nr. 114/2002:
§§ 48, 49
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBL. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz, LGBL. Nr. 67/1994 i.d.g.F.:
§ 3 Z. 1 lit.d und § 23 Abs. 2
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 24/1997 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5
3. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung eines Gemeindebediensteten

.....
Hinweis:

Darüber hinaus kann der Gemeindearzt als "ein im öffentlicher Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz; BGBl. Nr.155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998
2. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

E-Mail am 9.12.2020 an Ordination Dr. Kirschbichler:

Ich sende Ihnen einen Entwurf des mit Ihrer Gattin besprochenen Werkvertrages zu Ihrer Durchsicht.

Der Inhalt des Vertrages ist gleichlautend mit jenem der Gemeinde Gramastetten (abgeschlossen mit Dr. Robert Reiter).

Wenn Sie einverstanden sind, könnte der Vertrag in der nächsten Sitzung des Gemeinderates am Di. 15.12.2020 beschlossen werden.

Ich ersuche um Ihre geschätzte Rückmeldung. Vielen Dank!

Antwort E-Mail vom 13.12.2020:

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der OÖ Ärztekammer /Fr Mag. Dr Sylvia Hummelbrunner wurde mir mitgeteilt, dass ich zur Durchführung der Totenbeschau und der Unterbringungsuntersuchungen auf Grund meiner Tätigkeit ohnehin berechtigt bzw im Rahmen des HÄND- Dienstes verpflichtet bin.

Für alle anderen Aufgaben (z.B. diverse Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinde und die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger lt. Werkvertrag Punkt 2.1. bis 2.8. fehlt mir die entsprechende Expertise (keine Gutachterausbildung). Laut Rechtsabteilung ist daher eine Vertragsunterzeichnung nicht nötig.

Der Abschluss des Werkvertrages laut Muster der OÖ Ärztekammer mit Herrn Dr. Michael Kirschbichler bzw. seiner Tochter Dr. Jutta Handlbauer-Kirschbichler kommt folglich nicht zustande.

Die Gemeinde muss daher bis auf Weiteres bei einem künftigen Bedarf zur Wahrung der Aufgaben in den Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei im Einzelfall einen medizinischen Sachverständigen beauftragen.

Antrag: Dr. Thomas Bohaumilitzky

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde wird bis auf Weiteres bei Bedarf in behördlichen Gesundheitsangelegenheiten im Einzelfall einen medizinischen Sachverständigen beauftragen.

Art der Abstimmung: Durch Erheben der Hand

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig angenommen**

18. Festlegung des Sitzungsplanes für das 1. Halbjahr 2021; Kenntnisnahme

Bericht:

Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 sind Sitzungen des Gemeinderates mindestens sechs Monate im Vorhinein zu terminisieren. Der Terminplan für das 1. Halbjahr 2021 wurde bereits im Vorfeld mit den einzelnen Fraktionen abgestimmt und lautet wie folgt:

GEMEINDEVORSTAND:

Datum	Uhrzeit
Montag, 8. März 2021	18:00 Uhr
Montag, 3. Mai 2021	18:00 Uhr
Montag, 28. Juni 2021	18:00 Uhr

GEMEINDERAT:

Datum	Uhrzeit
Dienstag, 16. März 2021	19:30 Uhr
Dienstag, 11. Mai 2021	19:30 Uhr
Dienstag, 6. Juli 2021	19:30 Uhr

Die Bürgermeisterin hat den Sitzungsplan nachweisbar an alle Mitglieder des Gemeinderates zuzustellen (§ 45 Oö. Gemeindeordnung).

Antrag:

Kein Antrag – ausschließlich Information

HINWEISE:

- a) **Der Volltext dieses Sitzungsprotokolls liegt nach Genehmigung beim Gemeindeamt Lichtenberg zur Einsichtnahme auf.**
- b) **Erläuterung der „Stimmenthaltung“:
Laut § 51 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung gilt eine Stimmenthaltung als Ablehnung des Antrages.**